

Vereinssatzung Film- und Videoclub Darmstadt e.V., Stand 21.04.2016, Blatt 1

§ 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen "Film- und Videoclub Darmstadt e.V." und hat seinen Sitz in Darmstadt. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des künstlerisch und kulturellen Film-, Video- und Medienschaffens auf Amateurebene. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:

- Gestaltung künstlerischer, kultureller Filme in Einzel- und Gemeinschaftsproduktionen,
- Vorführung und Besprechung künstlerischer, kultureller Filme, Video- und Medienproduktionen,
- Vermittlung von Fachkenntnissen durch Vorträge und praktische Übungen in der Film-, Video- und Medientechnik,
- Erfahrungsaustausch mit anderen Filmclubs durch Gastspiele,
- Erfahrungserweiterung durch Besuche von Fachmessen, Fachfirmen und Fachvorträgen,
- Unterstützung der Mitglieder durch Fachliteratur und clubeigene Geräte,
- Durchführung von öffentlichen Filmveranstaltungen,
- Pflege eines Filmarchivs insb. mit lokaler Ausrichtung (Sammeln, Herstellen, Archivieren, Pflegen, Bearbeiten und Vorführen von Darmstadt-Film-Dokumentationen im Sinne einer zeitgeschichtlichen Heimatpflege).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eingezahlte Beiträge, Geld- und Sachspenden, sowie die Aufnahmegebühr werden Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen unterliegt der Vermögensbindung im Sinne der Abgabenordnung

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Der Verein ist nicht fest abgeschlossen im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied werden in der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Mitgliedschaft ist mit einem unterzeichneten Aufnahmeformular zu beantragen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Club kann ordentliches Mitglied im Landesverband „Bundesverband Deutscher Film-Autoren e.V. BDFA Hessen“ sein.

§ 4 Aufhebung der Mitgliedschaft

Die Aufhebung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:

- Austrittserklärung,
die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Sie kann nur zum Vierteljahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen,
- Tod,
- Ausschluss
ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn:
 - der Beitrag nach Ablauf eines Vierteljahres trotz Erinnerung nicht gezahlt ist (es sei denn, dass dem Vorstand triftige Gründe für die Nichtzahlung gegeben werden),
 - das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs gefährdet,
 - sonstige wichtige Gründe vorliegen, die ein Verbleiben des Mitglieds im Club als unmöglich erscheinen lassen.

Die Mitgliedschaft erlischt zwangsläufig, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge ohne Begründung um mehr als ein Jahr im Verzug ist. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist nur unter Wahrung der üblichen Aufnahmebedingungen nach Begleichung der Rückstände möglich.

§ 5 Beitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zu entrichten,
- die Beiträge und sonstigen Forderungen des Clubs sind Bringschulden der Mitglieder.
- bei Eintritt und Austritt wird der Beitrag quartalsmäßig angerechnet.
- In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag herabsetzen oder aussetzen. Es muss in jedem Einzelfall entschieden werden.
- Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an diese Satzung gebunden. Sie sind verpflichtet, die in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefassten Beschlüsse des Clubs anzuerkennen, und den Club in seinen gemeinsamen Bestrebungen zu unterstützen, und dem Vorstand nach Kräften beizustehen.

Eine rege Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs ist erwünscht. Durch Vorschläge und Anregungen seitens der Mitglieder soll die Clubarbeit gefördert werden. Mitglieder dürfen Gäste einführen, die dem Vorstand vorzustellen sind.

Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, Rechtsgeschäfte oder Verpflichtungen im Namen des Clubs abzuschließen oder einzugehen.

§ 7 Organe

Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. erster Vorsitzender
2. zweiter Vorsitzender
3. Kassenführer
4. erster Beisitzer
5. zweiter Beisitzer

Der 1. und 2. Vorsitzende sind gleichberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Club nach innen und außen jeweils alleine.

Vom Vorstand wird der jeweilige Verantwortungsbereich entsprechend den Aufgaben festgelegt.

Der Vorstand ist mit drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand bestimmt die Ausschüsse, die bei besonderen Anlässen eingesetzt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Will ein Vorstandsmitglied zurücktreten, so hat es den übrigen Vorstand rechtzeitig vorher darüber zu informieren, um das Amt durch eine Neuwahl wieder besetzen zu können.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter.

Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt mittels verdeckter Stimmzettel durch die einfache Mehrheit der Anwesenden. Wahlvorschläge sind seitens der Mitglieder zu unterbreiten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Geschäftsquartal statt.

Die Einberufung muss durch den Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt erfolgen.

Satzungsändernde Anträge sind bis 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten, der dann die Mitglieder schriftlich informiert.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgrundes beantragt. Ein solcher Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Zwei Kassenprüfer werden für das laufende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung bestellt. Sie haben die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und den Nachweis über die ordnungsmäßigen Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu kontrollieren.

Mindestens einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung vor der Mitgliederversammlung durchzuführen und auf dieser schriftlich Bericht zu erstatten. Das Amt der Kassenprüfer kann nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht verlängert werden.

§ 11 Beschlussfassung

Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Der Vorstand kann mitstimmen.

§ 12 Ausgaben

Der Vorstand hat das Recht, die notwendigen laufenden Ausgaben zur Durchführung der Geschäfte des Clubs und der Veranstaltungen vorzunehmen.

Anschaffungen und Ausgaben dürfen in ihrer Höhe den jeweiligen Kassenbestand nicht überschreiten. Die den Vorstandsmitgliedern zur Erledigung ihrer Obliegenheiten entstandenen Unkosten (z.B. Telefonkosten, Porto usw.) werden ihnen durch den Kassenführer nach Belegeinreichung ersetzt.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung (siehe § 11).

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Clubeigenes Inventar

Das clubeigene Inventar ist einmal jährlich zur Mitgliederversammlung zu erfassen und auf Vollständigkeit hin zu überprüfen.

§ 16 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden Stimmen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt

- das wirtschaftliche Vermögen (Inventar und finanzielle Reserven) an den Förderverein „Darmstädter Heiner“ e.V., Schuchardstraße 7, 64283 Darmstadt (Registernummer: VR 928, Amtsgericht Darmstadt, Steuer-Nr.: 07 250 5415 5-V/602, Finanzamt Darmstadt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- das ideelle Vermögen (Filmarchiv) an den Magistrat der Stadt Darmstadt (Stadtarchiv Darmstadt, Haus der Geschichte, Karolinenplatz 3, 64289 Darmstadt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt in Kraft.



.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender